

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

Internetnutzung durch Gäste: Das ist beim WLAN zu beachten

- Haftung des Anschlussinhabers als „**Störer**“ ist für WLAN-Betreiber grundsätzlich abgeschafft: Der Gastgeber haftet daher nicht mehr für Urheberrechtsverletzungen seiner Gäste. Kosten einer Abmahnung sind nicht mehr zu tragen.
- Haftung des Anschlussinhabers als „**Täter**“ verbleibt als Risiko. Der WLAN-Zugang des Gastgebers sollte von dem der Gäste getrennt protokollierbar sein.

Der deutsche Gesetzgeber hat durch eine bereits am 13.10.2017 in Kraft getretene Gesetzesänderung die so genannte Störerhaftung für WLAN-Betreiber überwiegend abgeschafft. Mussten Gastgeber und Beherbergungsbetriebe als WLAN-Betreiber in der Vergangenheit stets befürchten, für das illegale Filesharing ihrer Gäste, also das Herunterladen und vor allem Verbreiten urheberrechtlich geschützten Materials durch Verwendung einer Tauschbörse aufgrund Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz in Haftung genommen zu werden, so wurde diese Haftung im Rahmen der Verabschiedung des sog. „WLAN-Gesetzes“ beseitigt.

I. Ausgangspunkt: Haftung des Anschlussinhabers (Vermieters)

Die Probleme für die Vermieter sind mit den beschriebenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen jedoch nicht aus der Welt. Denn anstelle der Störerhaftung, also der Haftung des Anschlussinhabers für unerlaubtes Filesharing durch den Mieter, stellt sich jetzt vermehrt die rechtliche Herausforderung, die eigene Haftung als Anschlussinhaber zu widerlegen.

Das heißt, erst wenn man bewiesen hat, dass man nicht selbst der „Täter“ war, also durch unerlaubtes Filesharing selbst das Urheberrecht verletzt hat, kann es überhaupt zur Frage einer Störerhaftung kommen. Doch dieser Beweis ist in der Praxis oftmals schwer zu führen. Der Vermieter muss konkret beweisen, aus welchen Gründen seine Täterschaft ausscheidet. Dazu muss er hinreichend konkret zur Person des wahren „Täters“ vortragen, also grundsätzlich den vollständigen Namen der tatsächlichen Verantwortlichen (Mieter) und deren ladungsfähige Adresse angeben können.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen/ Männer/ Diverse gleichermaßen.

Wenn der Beweis gelingt, dass der Mieter der Ferienwohnung oder des Ferienhauses die Verletzungshandlung begangen hat, haftet der Vermieter nicht.

Wenn aber der Beweis nicht gelingt, dass die Verletzungshandlung durch einen Dritten - zumeist den Mieter – erfolgte, bleibt die Haftung des Anschlussinhabers, also des Vermieters, bestehen. Die Abschaffung der Störerhaftung erscheint daher nur scheinbar als Entschärfung des Haftungsproblems für betroffene Vermieter.

II. Störerhaftung

„Störer“ meint in diesem rechtlichen Zusammenhang den Betreiber bzw. Inhaber eines Internet-Anschlusses, der einer anderen Person seinen Internet-Anschluss zur Verfügung stellt und damit eine Rechtsverletzung des Anderen im Internet überhaupt erst ermöglicht. In der Vergangenheit beurteilten die deutschen Gerichte die oben genannten Sachverhalte zumeist mit dem Ergebnis, dass der WLAN-Inhaber sein Funknetz nicht nur gegen unbefugte Zugriffe von außen schützen muss, sondern eben auch dann als „(Mit-)Störer“ haftet, wenn er seinen Internetzugang bewusst Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellt und diese den Zugang z.B. für Urheberrechtsverletzungen (z.B. Filesharing) missbrauchen.

Über die sogenannte **Störerhaftung** machte die Rechtsprechung also die Betreiber von Internet- bzw. WLAN-Anschlüssen für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich.

Mit Inkrafttreten des **dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes** wurde die Störerhaftung grundsätzlich abgeschafft. WLAN-Inhaber können nunmehr **nicht mehr für Rechtsverstöße von Dritten**, welche über einen von ihnen betriebenen Zugang begangen wurden, **haftbar** gemacht werden.

WLAN-Betreiber (u.a. FeWo-Vermieter) müssen ihr WLAN grundsätzlich nicht mehr verschlüsseln; sie benötigen außerdem keine Vorschaltseite und müssen die Identität ihrer Nutzer auch nicht überprüfen. Sie dürfen auch nicht behördlich verpflichtet werden, Nutzer zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes durch Nutzer zu verlangen oder das Anbieten des Dienstes bei Rechtsverstößen Dritter einzustellen.

Zwar können dementsprechend gegenüber den Hotspot-Betreibern auch keine mit der Störerhaftung in Zusammenhang stehende Kosten (insbesondere Abmahnkosten) geltend gemacht werden. Rechteinhaber können von WLAN-Betreibern allerdings die Sperrung einzelner konkret benannter Internetseiten verlangen, über die ein Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal verbreitet hat, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Voraussetzung für eine solche Sperranordnung ist,

dass der Rechteinhaber im konkreten Fall nur so die Verletzung seines Rechts abstellen kann.

Die Abrufsperrung für einzelne Internetseiten muss für den WLAN-Betreiber zudem zumutbar und verhältnismäßig sein; ihm dürfen dafür auch keine vor- und außergerichtlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Wie weit der Anspruch auf Sperrung im Einzelfall gehen kann, muss indes der Rechtsprechung entnommen werden. So hat der BGH entschieden, dass bei wiederholten Verstößen eine Registrierung von Nutzern und die Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort vorzunehmen sei. Im äußersten Fall könne gar die vollständige Sperrung des Zugangs verlangt werden (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 - I ZR 64/17 – „Dead Island“).

Hinweis: Sperrung einzelner Internetseiten kann ein WLAN-Betreiber in der Regel einfach und ohne technische Vorkenntnisse über die Einstellungen des WLAN-Routers durchführen

III. Fazit: Haftungsrisiko des Anschlussinhabers verbleibt

Wie beschrieben, ist es im Falle einer Urheberrechtsverletzung durch Dritte, z.B. Mieter der Ferienwohnung, Sache des Anschlussinhabers, die eigene Haftung als „Täter“ zu entkräften. Er muss konkrete Namen der tatsächlichen Verantwortlichen (Mieter) und deren ladungsfähige Adresse angeben, um die Vermutung entkräften zu können, er selbst wäre als Täter verantwortlich.

Darüber hinaus dürfen an der Verantwortlichkeit der benannten Dritten (Mieter) keine berechtigten Zweifel bestehen. Bestreitet etwa der Mieter, die Verletzungshandlungen begangen zu haben und ist eine Zuordnung des Downloads zu der konkreten Ferienwohnung nicht nachweisbar, kann der Vermieter den notwendigen Entlastungsbeweis gerade nicht führen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass das Gericht weiterhin von der Verantwortlichkeit des Vermieters ausgehen wird.

Um als Vermieter im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung nachweisen zu können, dass man selbst als Anschlussinhaber nicht für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, sollte man eine Trennung des eigenen Internet-Zugangs von dem der Gäste vornehmen.

So kann im Streitfall eine Dokumentation der Zugriffe auf das Internet unter Zuordnung zu konkreten Nutzern (Mieter oder Vermieter) bzw. Räumlichkeiten (vermietete Wohnung/ Haus oder Wohnung des Vermieters) erfolgen. Dies kann etwa durch einen kom-

plett eigenen Anschluss für die vermietete Wohnung bzw. das vermietete Haus erreicht werden.

IV. Technische Umsetzung

Als grundsätzlich sichere Zugangslösungen können folgende Möglichkeiten betrachtet werden:

1. Ein Internetzugang über den Hotspot eines externen Internetproviders

Bei einem Zugang über einen Hotspot wird in den vom Gast genutzten Räumlichkeiten ein Internet-Hotspot eingerichtet. Der Gast surft über den Internetzugang des externen Internetproviders (z.B. Telekom, Vodafone, O2, Swisscom etc.) und gerade nicht über den vom Vermieter genutzten Anschluss. Der Vermieter ist hier nur Vermittler zwischen dem Hotspot-Anbieter und dem Gast.

Der Gast wählt sich über den Hotspot mit einem Zugangscode und einem Passwort ins Internet ein und surft mit der IP-Adresse des Hotspot-Anbieters im Netz. Im Missbrauchsfall liegt das Haftungsrisiko beim Provider.

Hierbei ist jedoch auf eine richtige Vertragsgestaltung zu achten:

- Der Hotspot-Betreiber muss einen eigenen WLAN-Zugang zum Internet zur Verfügung stellen. Erfolgt der Zugang zum Internet z.B. über den DSL-Anschluss des Beherbergungsbetriebes, besteht das Haftungsrisiko für den Vermieter fort.
- Der Vertrag zwischen Hotspot-Betreiber und Vermieter darf keine Klausel enthalten, in der dieser die Haftung für die missbräuchliche Nutzung des Internets auf den Vermieter abwälzt.

2. Spezielle Softwarelösungen für Beherbergungsbetriebe

Inhaber von Beherbergungsbetrieben, die einen eigenen Internetzugang zur Verfügung stellen wollen, sollten prüfen, ob die Anschaffung einer speziellen Hotelsoftware im Einzelfall sinnvoll ist, wie beispielsweise Envel WLAN-BS. Diese Software beinhaltet ein Zugangskontrollsystem, so dass unkontrollierte Nutzungen ausgeschlossen sind. Ferner werden sämtliche Internetverbindungen protokolliert. Im Missbrauchsfall ist daher für den Vermieter nachvollziehbar, welcher Gast zu welchem Zeitpunkt auf das Internet zugegriffen hat.

3. Absicherung des vorhandenen Vermieterzugangs (unter Vorbehalt)

Problematisch stellt sich die notwendige und nachweisbare Trennung bei gemeinsamer Nutzung des Vermieteranschlusses sowohl für die Räumlichkeiten des Vermieters, als auch die der Mieter dar. Hier empfehlen wir auch weiterhin, dass sich der Vermieter fachlichen Rat bei einem IT-Spezialisten über die am Markt angebotenen professionellen und sicheren Zugangslösungen einholt.

In den meisten modernen WLAN-Routern ist eine sogenannte „Gast-WLAN-Funktion“ integriert, wodurch das Gast-WLAN vom privaten WLAN getrennt ist. Als weitere Möglichkeit käme eine sogenannte „Kaskade“ in Betracht, bei der zwei Router hintereinandergeschaltet werden. Durch das Hintereinanderschalten von zwei (oder mehreren) Routern kann das Heimnetz in zwei voneinander getrennte Bereiche aufgeteilt werden.

Ob die vorhandenen Geräte die notwendige getrennte Dokumentation der Zugriffe (Mieter/ Vermieter) ermöglichen, müssen die Vermieter im Einzelfall vor Ort prüfen und ggf. bei den Herstellern der Endgeräte bzw. einem IT-Spezialisten in Erfahrung bringen.

Hinweis:

Dieser Beitrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung dieses Beitrages entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

Stand: Dezember 2018